

SCHACHCLUB BRUGG



STATUTEN

30. JANUAR 2001

I Grundsätze

Art. 1

Der Schachclub Brugg (SCB) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und bezweckt die Pflege und Förderung des Schachspiels.

Art. 2

Der SCB bietet den Mitgliedern regelmässige Spielgelegenheiten und ermöglicht ihnen die Teilnahme an clubinternen und externen Turnieren.
Es stellt das erforderliche Spielmaterial zur Verfügung.

II Organisation und Verwaltung

Art. 3

Der SCB ist als Sektion dem Schweizerischen (SSV) und dem Aargauischen (ASV) Schachverband angeschlossen.

Art. 4

Als Cluborgane gelten:

- Generalversammlung
- Vorstand
- 2 Rechnungsrevisoren
- Delegierte

Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern, die funktionspezifisch zu wählen sind:

- Präsident
- Aktuar
- Kassier
- Spielleiter
- Materialverwalter

Der Vizepräsident ist aus einem der Vorstandsmitglieder zu wählen.

Art. 5

Der alljährlichen Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

1. Allgemeine Berichterstattung der Vorstandes
 - Protokoll der letzten GV
 - Jahresbericht des Präsidenten
 - Kassa- und Revisionsbericht
 - Orientierung durch Spielleiter und Materialverwalter
2. Mutationen
3. Wahlen (Präsident, Vizepräsident, Vorstand, Revisoren); durchgeführt vom Tagespräsidenten
4. Festlegung der Mitgliederbeiträge, der Kompetenzsumme des Vorstandes und Beschlussfassung über Ausgaben, welche diese Summe übersteigen
5. Aufstellen des Jahresprogrammes
6. Beschlussfassung über Statuten, Spiel- und Turnierreglemente
7. Behandlung von Anträgen der Mitglieder und des Vorstandes

Rechtsgültig ist der Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Für Beschlüsse, welche die Schlussbestimmungen betreffen, treten Art. 15 und Art. 16 in Kraft.

Art. 6

Der Vorstand hat folgende Funktionen

1. Der Präsident leitet den Club und vertritt ihn nach aussen. Er erstattet der GV einen schriftlichen Jahresbericht. Bei Verhinderung vertritt ihn der Vizepräsident.
2. Der Aktuar führt das Protokoll und die Korrespondenz.
3. Der Kassier verwaltet die Kasse und erhebt die Beiträge. Er verfügt über Bank- und Postcheckkonto.
4. Der Spielleiter überwacht den Spielbetrieb und sorgt vor allem für die ordnungsgemässe Durchführung der vom Club veranstalteten Turniere.
5. Der Materialverwalter ist für das Spielmaterial verantwortlich.

Art. 7

Der Vorstand ist jederzeit berechtigt und auf Verlangen von einem Drittel der Mitglieder verpflichtet, eine ausserordentliche GV einzuberufen.

Er verfügt über den von der GV festgelegten Kredit für besondere Auslagen und Turnierpreise. Bei Vakanzen während des Vereinsjahres ist er befugt, sich bis zur nächsten GV selbst zu ergänzen.

Art. 8

Zwei Rechnungsrevisoren sind für die Überprüfung der Clubfinanzen verantwortlich. Sie werden an der GV für die Dauer von 2 Jahren gewählt und amten im ersten Jahr als 2. Revisor und im 2. Jahr als 1. Revisor.

Sie sind berechtigt, jederzeit die Kassenführung zu kontrollieren und stellen der GV Antrag auf Genehmigung der Jahresrechnung.

Art. 9

Delegierte werden vom Vorstand bestimmt und vertreten den Club in Dachorganisationen und bei Anlässen.

III Mitgliedschaft

Art. 10

Der SCB anerkennt Voll-, Junior-, Gönner- und Ehrenmitglieder.

Art. 11

Das Gesuch um Aufnahme als Voll-, Junior- oder Gönnermitglied kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet die GV.

Der Austritt ist schriftlich zu erklären.

Mitglieder, die den Clubinteressen zuwiderhandeln, können durch die GV ausgeschlossen werden.

Wer sich um den SCB besonders verdient gemacht hat, kann auf Vorschlag des Vorstandes and der GV zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Art. 12

Voraussetzung der Mitgliedschaft ist die Anerkennung der Statuten.
Sämtliche Mitglieder sind berechtigt, an allen Anlässen des SCB teilzunehmen.
Voll-, Junior- und Ehrenmitgliedern stehen im Weiteren folgende Rechte zu:

- Stimmrecht an der Generalversammlung
- Wahl in den Vorstand sowie in anderen Chargen
- Mitgliedschaftsrechte des SSV und ASV gemäss deren Statuten, insbesondere die Teilnahme an Turnieren.

IV Finanzen

Art. 13

Die Mitgliedschaftsbeiträge werden an der GV festgelegt. Ermässigungen können in besonderen Fällen durch den Vorstand gewährt werden.

Für alle Mitglieder gemäss Art. 10 beträgt der maximale Mitgliederbeitrag Fr. 200.-.

Die Haftung der Clubmitglieder ist auf das Vereinsvermögen begrenzt.

Art. 14

Aus der Clubkasse werden bezahlt:

- Verbandsbeiträge
- Materialbeschaffung
- Auslagen für Veranstaltungen und Werbung
- Einsätze an auswärtigen Turnieren, die an der GV beschlossen werden
- Beiträge an die Auslagen der Delegierten
- Administrative Unkosten

V Schlussbestimmungen

Art. 15

Statutenänderungen können nur durch die GV vorgenommen werden. Dabei muss die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sein.

Art. 16

Zur Auflösung des SCB ist die Zustimmung von drei Vierteln aller stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Bei der Auflösung fällt das gesamte Clubvermögen dem Schweizerischen Schachverband zu.

Diese Statuten heben alle früheren Versionen auf. Sie wurden bestätigt an der Generalversammlung vom 30. Januar 2001.

Der Präsident

Der Aktuar

Alois Kofler

Alwin Waldvogel